

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **der Family Affair Medienproduktion UG** (Stand: Juni 2015)

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Lieferungen und Leistungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen im gesamten Geschäftsverkehr der Family Affair Medienproduktion UG, Alte Freiheit 5, 42103 Wuppertal (nachfolgend "Family Affair" genannt - erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in eine Individualvereinbarung zwischen Family Affair und Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr erwähnt werden.

1.3 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.4 Angebote von Family Affair sind freibleibend und unverbindlich.

1.5 Family Affair ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist oder die Wetterbedingungen oder andere Umstände, auf die Family Affair keinen Einfluss hat, eine Ausführung der beauftragten Leistungen nicht zulassen.

### **2. Filmproduktion**

2.1 Family Affair verwirklicht Produktionsvorhaben für den Auftraggeber nach den gesondert vereinbarten Leistungsmerkmalen zu dem Titel der Produktion, Art der Produktion, Anzahl der Programmteile, Länge, Produktionsstätte(n), Vorgesehener Drehbeginn, Ende, Vorgesehene Rohschnittabnahme, Vorgesehene Ablieferung, Autor, Regie, Mitwirkende, Charakteristik der Produktion.

2.2. Voraussetzung für den Drehbeginn ist die Übereinstimmung zwischen Family Affair und dem Auftraggeber über die endgültige Fassung des Konzepts. Danach ist der Auftraggeber nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung und zusätzlicher Vergütung berechtigt, gestalterisch Einfluss auf die Produktion, insbesondere auf ihre Form und ihren Inhalt zu nehmen.

2.3. Es obliegt dem Auftraggeber, Family Affair rechtzeitig ein umsetzungsfähiges Konzept zur Verfügung zu stellen. Family Affair überprüft innerhalb von 3 Wochen nach Übergabe des Konzepts, ob das Produktionsvorhaben gemäß dem Konzept durchgeführt werden kann. Sofern das Konzept nicht umgesetzt werden kann, teilt Family Affair dies dem Auftraggeber schriftlich mit. Der Auftraggeber hat dann innerhalb weiterer zwei Wochen Gelegenheit, ein umsetzungsfähiges Konzept

bereitzustellen. Sofern nach Ablauf der Nachfrist kein umsetzungsfähiges Konzept bereitgestellt wird, ist Family Affair berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.4. Sofern der Auftraggeber Family Affair mit der Erstellung eines umsetzungsfähigen Konzeptes beauftragt, ist dies vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

2.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Film nur unter Verwendung des unveränderten Vor- und Nachspann auswerten zu lassen und darüber hinausgehend die Nennungsverpflichtungen gem. der gesonderten Vereinbarung nach Ziff. 2.1. zu erfüllen. Das Family Affair wird im Vor- und/oder Nachspann des Films den Copyright-Vermerk anbringen.

2.6. Wenn nicht anders und schriftlich vereinbart, ist der Auftraggeber für alle Drehgenehmigungen, die mit der Produktion des Films entstehen, selbst verantwortlich.

2.7. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die zur Herstellung und Auswertung des Films erforderlichen Nutzungsrechte aller betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten und aller sonstigen Mitwirkenden an der Herstellung des Films, vorbehaltlich der von den Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA wahrgenommenen Rechte, ordnungsgemäß erworben worden sind und Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter der vertragsgegenständlichen Auswertung nicht entgegenstehen. Family Affair wird von Ansprüchen Dritter freigestellt.

2.8. Der Auftraggeber stellt Family Affair eine Musikliste zur Verfügung, in der die verwendeten Musikwerke und -aufnahmen mit Werktiteln, Länge, Musikurhebern und Mitwirkenden vollständig angeführt sind. Auf Anfordern von Family Affair weist der Auftraggeber seine Rechtsinhaberschaft bezüglich abgeleiteter Urheber- und Leistungsschutzrechte durch Vorlage der maßgeblichen Vertragskopien nach.

2.9. Der Auftraggeber hat Family Affair von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die während der Durchführung der gesamten Produktion entstehen. Dies gilt insbesondere bei der Herstellung von Produktionen in von Family Affair gemieteten Hallen, Ateliers oder sonstigen Räumlichkeiten.

2.10. Auftraggeber und Family Affair werden einander bei etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte unterstützen, notwendige Auskünfte erteilen sowie weiter Dokumente, Korrespondenzen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen.

2.11. Family Affair überträgt dem Auftraggeber mit Zahlung der vollständigen Vergütung die zeitlich und räumlich unbeschränkten Rechte, die Produktion der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie die Produktion ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu archivieren.

2.12. Der Auftraggeber überprüft die Qualität der Produktion in vollem Umfang, insbesondere in künstlerischer und technischer Hinsicht, im Rohschnitt, gegebenenfalls im Feinschnitt sowie nach Fertigstellung. Das Ergebnis der Abnahme wird Family Affair unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

2.13. Sofern der Family Affair die Termine gemäß Ziff. 2.3. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Auftraggeber bekannt gibt, ist dieser verpflichtet, die Abnahme innerhalb der nächsten Arbeitswoche nach diesem Termin durchzuführen.

2.14. Family Affair ist dazu berechtigt, den Film für eigene Werbezwecke wie zum Beispiel auf dem Family Affair Showreel bzw. auf der Family Affair Webseite zu veröffentlichen.

2.15. Das Eigentum an dem gesamten Aufzeichnungsmaterial (Bild und Ton), das von Family Affair für die Durchführung der Produktion verwendet wird, verbleibt bei Family Affair.

2.16. Sollte der Auftraggeber schriftlich bestätigte Termine ohne vorherige Absage nicht wahrnehmen, ist Family Affair berechtigt, eine Schadensersatzsumme von 25% des Gesamtbruttobehonorars zu erheben. Für kurzfristig abgesagte (innerhalb von 7 Werktagen) und bereits schriftlich vereinbarte Termine, ist Family Affair berechtigt, eine Gebühr von 200,00 € zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen. Die vereinbarte Vergütung und die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

2.17. Auf Verlangen von Family Affair vor Produktionsbeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, zugunsten von Family Affair zur Abdeckung evtl. Schadensfälle eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, und zwar mit einer Mindestversicherungssumme von DM 1 Mio. pauschal (Personen-, Sach- und Vermögensschäden). Bei voraussichtlich höheren Haftungsrisiken hat der Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gilt auch für die Abdeckung von Schäden bei der Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen der Hallen, Ateliers etc. und Requisiten, die von Family Affair verursacht worden sind. Die demnach erforderlichen Deckungszusagen sind vor Beginn der Produktion Family Affair vorzulegen. Aufgetretene Schadensfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Im Versicherungsfall erhält Family Affair die von dem Versicherungssachverständigen festgestellten, auf ihre Leistungen entfallenden Schadensbetrag.

### **3. Archivaufnahmen**

3.1. Vertragsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von filmischem Archivmaterial durch Family Affair. Die Beschreibung des ausgewählten Filmmaterials und die Art und Dauer der Nutzung wird gesondert vereinbart.

3.2. Das vom Auftraggeber ausgewählte Archivmaterial wird auf einem gesondert zu bestimmenden Datenträger übergeben.

3.3. Family Affair räumt dem Auftraggeber ohne gesonderte Vereinbarung mit Zahlung der vollständigen Vergütung die einfachen Rechte ein, das Archivmaterial der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie das Archivmaterial ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu archivieren.

3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Vor- und Nachspann auf Family Affair als Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte hinzuweisen.

3.5. Family Affair steht dafür ein, dass die zur Auswertung des Archivmaterials erforderlichen Nutzungsrechte aller betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten und aller sonstigen Mitwirkenden an der Herstellung des Films, vorbehaltlich der von den Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA wahrgenommenen Rechte, ordnungsgemäß erworben worden sind und Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter der vertragsgegenständlichen Auswertung nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber wird von Ansprüchen Dritter freigestellt.

3.6. Das Eigentums am Archivmaterial verbleibt in jedem Fall bei Family Affair.

#### **4. Sonstige Dienstleistungen**

4.1. Die Erbringung weiterer Dienstleistungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

4.2. Wird keine ausdrückliche schriftlich vertragliche Regelung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Family Affair anderweitig getroffen, so wird eine Inanspruchnahme von Leistung für unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber Family Affair, zur Abgeltung aller mit diesem Vertrag übertragenen Rechte, zur Abgeltung der Lieferverpflichtungen und aller sonstigen vom Family Affair vertraglich übernommenen Verpflichtungen und Leistungen an den Auftraggeber die gesondert vereinbarte Vergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

5.2. Gesetzliche und andere urheberrechtliche Abgaben, wie beispielsweise Künstlersozialabgaben, GEMA etc., sonstige Gebühren und Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll und Porto sind vom Auftraggeber zu zahlen und werden gesondert berechnet.

5.3. Die Fälligkeit für Filmproduktionen nach Ziff. 2 wird, sofern nicht anders vereinbart, wie folgt geregelt:

- bei Vertragsabschluss 50 %;
- bei Endabnahme der Produktion 50%

5.4. Leistungen nach Ziff. 3 und 4 sind fällig mit Rechnungsstellung. Alle Rechnungen sind, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

5.5 Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von Family Affair nur mit Ansprüchen aus Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur in dem Fall geltend gemacht werden, so es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht aus welchem Family Affair die Forderung zusteht.

5.6 Soweit seitens des Auftraggebers obenstehende Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, kann Family Affair jederzeit wahlweise Lieferung/Leistung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen.

## **6. Gewährleistung**

6.1. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Family Affair Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftraggeber ist zur Annahme einer Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Leistung verpflichtet. Falls Family Affair Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrags oder eine angemessene Minderung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet Family Affair nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

6.2. Im Falle der Nachbesserung übernimmt Family Affair die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Lieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Auftraggeber, soweit diese sonstigen Kosten zum Wert nicht außer Verhältnis stehen.

6.3. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist Family Affair berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren.

## **7. Haftungsbeschränkung**

Ist Family Affair aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen zum Schadenersatz verpflichtet, so ist die Haftung für den Fall, dass der Schaden leicht fahrlässig verursacht wurde wie folgt beschränkt: Eine Haftung von Family Affair ist nur im Falle der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten gegeben und auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Vorstehende Begrenzung entfällt bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Ist der Schaden durch eine vom Vertragspartner abgeschlossene Versicherung gedeckt, haftet Family Affair nur für die mit der Schadensregulierung beim Vertragspartner eintretenden Nachteile wie höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Vertragsgegenstandes

verursachten Schaden ist die Haftung ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung von Family Affair, unabhängig ob ein Verschulden vorliegt, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der Geschäftsführer von Family Affair, von Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Family Affair für von diesen verursachte Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

8.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Family Affair abzutreten.

8.2. Family Affair kann jederzeit Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und Rechte an den Geräten auf Dritte übertragen.

8.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - soweit nach den gesetzlichen Regeln zulässig vereinbar - für alle unmittelbar und mittelbar aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

8.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.